

**Von:** Christine Kadow  
<Generalsekretaer@BayerischerBauernVerband.de>  
**An:** Amtschef, Büro (STMELF)  
<Amtschef.Buero@stmelf.bayern.de>  
**Gesendet am:** 22.05.2025 12:20:12  
**Betreff:** Verbandsanhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung  
des Bayerischen Waldgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anhang erhalten Sie unsere Anmerkungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes.

Wir bitten um Weiterleitung an Herrn Amtschef Bittlmayer.

Mit freundlichen Grüßen  
Christine Kadow  
Büro Generalsekretär

---

Bayerischer Bauernverband  
Generalsekretariat  
Max-Joseph-Straße 9 - 80333 München  
Tel. (0 89) 5 58 73-2 05 - Fax (0 89) 5 58 73-5 05  
<mailto:generalsekretaer@BayerischerBauernVerband.de>  
<http://www.BayerischerBauernVerband.de>



---

Exklusiv informiert - Informationsdienste online bestellen  
<http://www.BayerischerBauernVerband.de/Newsletter>  
<http://www.BayerischerBauernVerband.de/BauernInfos>

---



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft, Forsten und Tourismus  
Herr Ministerialdirektor  
Hubert Bittlmayer  
Ludwigstraße 2  
80539 München

Datum: 22.05.2025

Per Mail: [amtschef.buero@stmelf.bayern.de](mailto:amtschef.buero@stmelf.bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Z6-7711-1/233 vom 17.04.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

## **Verbandsanhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bittlmayer,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbandsanhörung unsere Anmerkungen zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT01D2 eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

Zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit altrechtlicher Waldkörperschaften haben wir folgende Anmerkungen:

Der Bayerische Bauernverband begrüßt den Gesetzentwurf zur Regelung der Rechtsverhältnisse der altrechtlichen Waldkörperschaften. Die Gesetzesänderung eröffnet diesen die Möglichkeit, ihre Handlungsfähigkeit wiederherzustellen. Dies ist angesichts der großen Herausforderungen des Waldschutzes und Waldumbaus im Zeichen des Klimawandels dringend erforderlich, um die Wälder dauerhaft zu erhalten und den wertvollen Rohstoff Holz nachhaltig nutzen zu können.

Den mindestens 1000 altrechtlichen Waldkörperschaften mit über 26.000 ha Waldfläche muss das rechtliche Handwerkszeug zur Verfügung gestellt werden, um ihre rechtlich komplexe Situation auf die heute gültigen rechtlichen Grundlagen (v.a. BGB) unter umfassender Beachtung der Eigentumsrechte anpassen zu können.

.../2

Damit die Gesetzesänderung ihre gewünschte Wirkung möglichst weitgehend erreichen kann, wird es nach deren Inkrafttreten erforderlich sein, dass Staatsregierung und Forstverwaltung die altrechtlichen Waldkörperschaften und ihre Mitglieder bei der Durchführung der notwendigen formellen und praktischen Schritte bspw. mit ministeriellen Schreiben und Informationen (Merkblätter, Checklisten etc.) unterstützen. Darüber hinaus sind besondere Informationsmaßnahmen seitens der unteren Forstbehörden angeraten, unter Einbindung der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen und der den Grundbesitz vertretenden Verbände. Der Bayerische Bauernverband bietet hier seine Mitwirkung an. Darüber hinaus erachten wir eine Evaluierung drei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung für sinnvoll.

### **Zu Gesetzentwurf Art. 30 Aufgebotsverfahren**

Die Handlungsfähigkeit vieler altrechtlichen Waldkörperschaften ist oftmals eingeschränkt (v.a. Beschlussfassung), weil aktuell nicht alle Mitglieder erreichbar sind oder ihr Aufenthaltsort unbekannt ist. Die Gesetzesänderung ermöglicht nun mit Hilfe des Aufgebotsverfahrens eine rechtssichere Klärung der Mitgliedschaften und damit deren Rechte. Dieser für die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit zentrale Schritt wird begrüßt.

Die im **Art. 30 Abs. 2** vorgesehene Antragsberechtigung der altrechtlichen Waldkörperschaften, jedes Mitglieds der altrechtlichen Waldkörperschaften sowie der unteren Forstbehörde erachten wir für sachgerecht. Eine Ausweitung des Kreises der Antragsberechtigten halten wir für nicht erforderlich und nicht zielführend.

Auch die Antragsberechtigung der unteren Forstbehörde ist sinnvoll, weil damit ggf. Grundstücke, die aufgrund nicht mehr zu ermittelnder Mitglieder quasi herrenlos sind, wieder in eine geregelte, ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung überführt werden können.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Glaubhaftmachung der zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen gegenüber dem für das Aufgebotsverfahren zuständigen Amtsgericht ist unseres Erachtens sachgerecht. Die nach den allgemeinen zivilrechtlichen Beweisregeln mit Frei- und Strengbeweis bestehenden Handlungsmöglichkeiten ermöglichen es dem Amtsgericht, das Ermessen entsprechend auszuüben.

Die im **Art. 30 Abs. 3** formulierten Folgen eines rechtskräftigen Ausschließungsbeschlusses sind sehr schwerwiegend und endgültig. Zum Schutz der grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechte sind an den Ausschließungsbeschluss hohe Anforderungen zu stellen. Das im Gesetzentwurf formulierte Aufgebotsverfahren mit den dazugehörigen Schritten ist das Ergebnis einer Abwägung zwischen der Wahrung der Eigentumsrechte einerseits und der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der altrechtlichen Waldkörperschaften andererseits. Zu diesen Verfahrensschritten zählt insbesondere die geforderte Glaubhaftmachung der Antragsgründe, insbesondere dass die Identität des Mitglieds unbekannt ist und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar war.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung, wonach mit der Auflösung der altrechtlichen Waldkörperschaft automatisch deren Vermögen an den Freistaat Bayern fällt, bitten wir jedoch nochmals eingehend zu hinterfragen. Schließlich stammen die Rechte der altrechtlichen Waldkörperschaften historisch gesehen aus verschiedensten Rechtsverhältnissen. So wäre zu prüfen, ob die Rechte nicht den Kommunen zuzuweisen wären, in denen die altrechtlichen Waldkörperschaften belegen sind. Allerdings sollte die Zuweisung unter den Vorbehalt die Annahme durch die Kommune gestellt werden.

**Zu Gesetzentwurf Art. 31 Errichtung einer Satzung durch eine altrechtliche Waldkörperschaft**

Das im Gesetzentwurf standardisierte, detaillierte Verfahren über das Recht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung durch ein Mitglied erachten wir für sachgerecht. Dies gilt ebenso für die formulierten Mindestanforderungen an eine zu errichtende Satzung. Darauf aufbauend können die altrechtlichen Waldkörperschaften ergänzende individuelle Satzungsregelungen treffen.

Neben der Veröffentlichung der Einladung als Anzeige im Staatsanzeiger erachten wir es jedoch mit Blick auf die hohen Anforderungen, die bei Eingriffen in das Eigentumsrecht zu stellen sind, für erforderlich, dass die Einladung zusätzlich im Amtsblatt der belegenen Gemeinde und ggf. der angrenzenden Gebietskörperschaften mit Bezug zur altrechtlichen Waldkörperschaft veröffentlicht wird. Denn die Hauptbetroffenheit der (potenziellen) Mitglieder altrechtlicher Waldkörperschaften wird dort sein, wo sie belegen ist. Zudem zeigen die Praxiserfahrungen, dass die Amtsblätter der Gemeinde bei den Bürgern im Allgemeinen eine hohe Aufmerksamkeit erfahren.

Die im **Art. 31 Abs. 2** des Gesetzentwurfes formulierten Regelungen über die Beschlussfassung sind klar und zielgerichtet und erleichtern damit den Akteuren ein rechtssicheres Vorgehen. Die Regelungen sind unseres Erachtens praxisgerecht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carl von Butler  
Generalsekretär